

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 154/2020

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Bildung des Verwaltungsrates der Städtischen Sparkasse zu Schwelm		
Datum 05.11.20	Geschäftszeichen FB 1.3/ Lie	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - §§ 10-14 Sparkassengesetz NRW
Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 - Zentraler Service		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Rat der Stadt Schwelm	05.11.2020	Entscheidung
-----------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird **Herr Hans-Werner Kick**, SPD-Ratsmitglied gewählt.

2. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Rat nimmt den vorgelegten einheitlichen Wahlvorschlag, auf den sich die Ratsmitglieder geeinigt haben, an. Dem Verwaltungsrat sollen folgende sachkundige Mitglieder und ihre namentlich festgelegten Stellvertreter angehören:

Verwaltungsrat Sparkasse					
von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagene Mitglieder			von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagene persönliche Stellvertreter / innen		
Tobias Ortelt	skB	SPD	Ralf Bosselmann	R	SPD
Rolf Pöckler	skB	SPD	Saskia Schier	skB	SPD
Oliver Kochs	skB	SPD	Daniel Jan Nickel	skB	SPD
Oliver Flühöh	R	CDU	Michael Müller	R	CDU
Matthias Kampschulte	R	CDU	Hans-Jürgen Zeilert	R	CDU
Johanna Burbulla	R	CDU	Carl-Christian Belitz	R	CDU
Marcel Gießwein	R	B'90/Die Grünen	Uwe Weidenfeld	R	B'90/Die Grünen
Brigitta Gießwein	R	B'90/Die Grünen	Dr. Sabine Kummer-Dörner	R	B'90/Die Grünen
Uwe Hugendick	R	FDP	Michael Schwunk	R	FDP
Roland Zimmer	skB	FDP	Klaus Meckel	R	FDP

Dienstkräfte der Städtischen Sparkasse

Peter Mayer	Janine Alexander
Ingrid Gabriel	Matthias Reicharz

3. Wahl des **1. stellvertretenden Vorsitzenden**

Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird **Herr Oliver Flühöh**, CDU-Ratsmitglied, gewählt.

4. Wahl des **2. stellvertretenden Vorsitzenden**

Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird **Herr Marcel Gießwein**, Ratsmitglied Bündnis 90/ Die Grünen, gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Absatz 1 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG) in Verbindung mit § 4 (1) der Satzung der Städtischen Sparkasse zu Schwelm besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern,
- c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

Bei der Wahl des Vorsitzenden, der entweder der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Ratsmitglied sein kann, sind die Ausschlussgründe des § 13 SpkG zu beachten. Danach darf er u.a. nach § 13 (1) SpkG nicht Dienstkraft der Sparkasse, Beschäftigter der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG sowie Inhaber und Dienstkraft von Auskunfteien sein.

Zudem darf gemäß § 13 (2) SpkG nicht gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig sein oder eine Strafe verhängt worden, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder er als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt war oder ist.

Im Übrigen wird auf den genauen Wortlaut des § 13 SpkG Bezug genommen.

Der genaue Wortlaut der §§ 10 bis 14 des Sparkassengesetzes ist dieser Vorlage **als Anlage 1** beigelegt.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für die übrigen sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Buchstabe b mit dem Zusatz, dass sie keine Dienstkräfte der Sparkasse sein dürfen. Die in den Verwaltungsrat gewählten sachkundigen Bürger müssen darüber hinaus gem. §§ 7, 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes NRW auch das passive Wahlrecht zum Gemeinderat haben und es darf keine Unvereinbarkeit von Beruf und Mandat vorliegen.

Dabei steht es dem Rat frei, ob er nur Mitglieder aus seiner Mitte oder auch sachkundige Bürger, die der Vertretung nicht angehören, oder auch Dienstkräfte des Trägers in den Verwaltungsrat entsenden will. Dienstkräfte des Trägers müssen ihren Wohnsitz im Trägersgebiet haben.

Der Vorsitzende wird gemäß § 11 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Rat) gewählt.

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wählt der Rat ebenso eine/n 1. und 2. Stellvertreter/in des Vorsitzenden (§ 11 Abs. 2 SpkG).

Das Wahlverfahren für den Vorsitzenden und dessen Vertreter/innen erfolgt jeweils nach § 50 Abs. 2 GO nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** im Wege der offenen Abstimmung, bei Widerspruch mit Stimmzetteln.

Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Buchstabe b werden gem. § 11 Abs. 1 SpkG vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt.

Die Wahl kann auch durch einstimmigen Ratsbeschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages vollzogen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Buchstabe c) werden gem. § 11 Abs. 2 SpkG - ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit des Rates in der gleichen Weise - aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellv. Mitglieder enthalten muss.

Falls ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, erfolgt Listenwahl, in der, nach sachkundigen Mitgliedern und Dienstkräften der Sparkasse getrennt, in **einem** Wahlgang abgestimmt wird.

Nach demselben Verfahren wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die im neuen Rat vertretenden Fraktionen SPD, CDU, GRÜNE, FDP, SWG/BfS, DIE LINKE. und BIZ haben sich auf den im Beschlussvorschlag aufgeführten einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt.

Landesgleichstellungsgesetz

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein.

§ 12 Absatz 4 LGG führt hierzu weiter aus, dass bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen soll.

Der Bürgermeister
gez. Langhard